

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Hillesheim der Stadt Hillesheim

Sitzungstermin: 23.03.2022
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:30 Uhr
Ort, Raum: Hillesheim, in der Markt- und Messehalle

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Gabriele Braun Stadtbürgermeisterin

Beigeordnete

Frau Heike Plein Beigeordnete ab 17:53 Uhr

Herr Gerald Schmitz Erster Beigeordneter

Herr Fritz Thiel Beigeordneter

Mitglieder

Herr Wolfgang Bauer ab 17:24 Uhr

Herr Dieter Bernardy

Herr Ottmar Brück

Herr Dirk Brülls-Vonthron

Herr Rainer Cornesse

Herr Paul Dissemond

Frau Sandra Dreimüller ab 17:07 Uhr

Herr Wolfgang Kloep

Herr Edwin Kreitz

Herr Günter Leuschen bis 19:18 Uhr

Herr Michael Linden

Herr Joachim Mathar

Herr Thomas Hans Regnery

Herr Helmut Schlösser

Herr Henning Schlösser

Herr Andreas Schreiber ab 17:53 Uhr

Verwaltung

Herr Andreas Bell FB 2 Bauen und Umwelt

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Frau Betina Imeri Schriftführerin FB 1 Organisation und Finanzen

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Harald Blum entschuldigt

Herr Christoph Bröhl entschuldigt

Frau Josefine Engeln entschuldigt

Die Mitglieder des Stadtrates Hillesheim waren durch Einladung vom 15.03.2022 auf Mittwoch, den 23.03.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Stadtbürgermeisterin Frau Braun einen Erweiterungsantrag „LEADER-Regionalbudget Förderantrag Mehrgenerationenspielplatz Niederbettingen-Stadt Hillesheim“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.12.2021
2. Einwohnerfragen
3. Informationen über Eilentscheidungen gem. § 48 GemO
 - 3.1. Hochwasserschaden, Innenputzarbeiten
 - 3.2. Hochwasserschaden, Estricharbeiten
4. Schadensbeseitigung Hotel Augustiner Kloster - Übertragung von Auftragsvergaben
5. Vergabe Renaturierungsmaßnahme Aktion Blau Plus und LEADER-Projekt
6. LEADER-Antrag Mehrgenerationenspielplatz in Niederbettingen
7. Information zur Genehmigung des Haushalts 2022
8. Annahme von Zuwendungen
9. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich "Grüner Weg/Königsberger Straße" in Hillesheim - Aufstellungsbeschluss
10. Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Grüner Weg/Königsberger Straße"
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im Mühlenpesch" - Beratung/Abwägung über die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen - Beschlussfassung zur regulären Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
12. Beschlussfassung über die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes "An der Kuhhol" in Hillesheim
13. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
14. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025
15. Freiwillige Gebietsänderung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen - Grundsatzbeschluss
16. Informationen der Stadtbürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung

17. Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.12.2021
18. Informationen der Stadtbürgermeisterin
19. Anfragen / Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.12.2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 3: Informationen über Eilentscheidungen gem. § 48 GemO

TOP 3.1: Hochwasserschaden, Innenputzarbeiten Vorlage: 1-3973/22/15-283

Sachverhalt:

Gemäß § 48 GemO kann die Stadtbürgermeisterin in Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten entscheiden.

Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung wird den Mitgliedern des Gemeinderates hiermit mitgeteilt.

Folgender Sachverhalt liegt dieser Eilentscheidung zu Grunde: Im Rahmen der Hochwasserkatastrophe ist das Kellergeschoss komplett und Teile des Erdgeschosses zerstört worden. Der Wiederaufbau wird derzeit in Absprache mit der Gebäudeversicherung durchgeführt, die eine Kostenübernahme zugesichert hat. Gleichwohl muss ein Auftrag zunächst von der Stadt formell vergeben werden.

Der Innenputz musste aufgrund des Hochwassers entfernt werden und soll nun in Absprache mit der Versicherung wiederhergestellt werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Angebots wurde festgestellt. Die Gebäudeversicherung hat die Übernahme der Kosten erklärt.

Es liegt eine Dringlichkeit vor, da urlaubbedingt und vor allem aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Baufirmen im Bausektor nicht auf eine Entscheidung des Rates in der nächsten Sitzung zugewartet werden kann.

Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen der Eilentscheidung, da die Auftragsvergabe ohne Nachteil für die Stadt Hillesheim nicht weiter warten kann.

Nach Beratung im Stadtvorstand der Stadt Hillesheim wird folgende Eilentscheidung gem. § 48 GemO getroffen:

Der Auftrag für **Innenputzarbeiten** im Hotel Augustinerkloster wird an die Firma Malermeister Frank Schmitz, Jünkerath, gem. Angebot vom 13.01.2022 in Höhe von **116.872,79 Euro** zur Wiederherstellung nach der Unwetterkatastrophe vergeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2: Hochwasserschaden, Estricharbeiten
Vorlage: 1-3974/22/15-284

Sachverhalt:

Gemäß § 48 GemO kann die Stadtbürgermeisterin in Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten entscheiden.

Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung wird den Mitgliedern des Gemeinderates hiermit mitgeteilt.

Folgender Sachverhalt liegt dieser Eilentscheidung zu Grunde: Im Rahmen der Hochwasserkatastrophe ist das Kellergeschoss komplett und Teile des Erdgeschosses zerstört worden. Der Wiederaufbau wird derzeit in Absprache mit der Gebäudeversicherung durchgeführt, die eine Kostenübernahme zugesichert hat. Gleichwohl muss ein Auftrag zunächst von der Stadt formell vergeben werden.

Der Estrich musste aufgrund des Hochwassers entfernt werden und soll nun in Absprache mit der Versicherung wiederhergestellt werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Angebots wurde festgestellt. Die Gebäudeversicherung hat die Übernahme der Kosten erklärt.

Es liegt eine Dringlichkeit vor, da urlaubbedingt und vor allem aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Baufirmen im Bausektor nicht auf eine Entscheidung des Rates in der nächsten Sitzung zugewartet werden kann.

Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen der Eilentscheidung, da die Auftragsvergabe ohne Nachteil für die Stadt Hillesheim nicht weiter warten kann.

Nach Beratung im Stadtvorstand der Stadt Hillesheim wird folgende Eilentscheidung gem. § 48 GemO getroffen:

Der Auftrag für **Estricharbeiten** im Hotel Augustinerkloster wird an die Firma Zement-Estrich, Uess, gem. Angebot vom 03.02.2022 in Höhe von **36.981,28 Euro** zur Wiederherstellung nach der Unwetterkatastrophe vergeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 4: Schadensbeseitigung Hotel Augustiner Kloster - Übertragung von Auftragsvergaben
Vorlage: 1-3978/22/15-286

Sachverhalt:

Die letzte umfangreiche Information zu diesem Thema fand im Rahmen der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 24.11.2021 statt; Dieter Bernardy erläuterte anhand einer Bildpräsentation die Schäden der Hochwasserkatastrophe und den Ablauf der Sanierungsarbeiten.

Im Zuge der Behebung der Hochwasserschäden müssen vermehrt Aufträge vergeben werden, für die der Stadtvorstand grundsätzlich nicht legitimiert ist und der Zustimmung eines Gremiums bedürfen. Dies ist allerdings nicht praktikabel und führte mehrfach dazu, dass Eilentscheidungen getroffen werden mussten über diese im Nachhinein informiert wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geforderte Übernahme der Kosten durch die Gebäudeversicherung sind die zu fassenden Vergaben kostenneutral.

Beschluss:

Dies vorausgeschickt bevollmächtigt der Stadtrat der Stadt Hillesheim den Stadtvorstand mit der Vergabe von sämtlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Hotels Augustiner Kloster nach der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021, sofern die Wirtschaftlichkeit festgestellt und die Übernahme der Kosten durch die Gebäudeversicherung erklärt wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5: Vergabe Renaturierungsmaßnahme Aktion Blau Plus und LEADER-Projekt
Vorlage: G-0231/22/15-308

Sachverhalt:

Der Zuwendungsbescheid für die Gewässerentwicklung Hillesheimer Bach 2. Bauabschnitt liegt seit dem Oktober 2021 vor.

Mit dem Schreiben vom 11.01.2022 liegt nun auch der Zuwendungsbescheid für das Vorhaben: Wasser ist Leben – Wasser verbindet der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier vor. Mit diesen Mitteln werden die Maßnahmen zur Herstellung des Spielplatzes/Mehrgenerationenplatzes gefördert. Die Bezuschussung erfolgt aus Mitteln des LEADER-Konzeptes.

Auf Grundlage der vorliegenden Zuwendungsbescheide und den zu erwartenden Baukosten/Ingenieurkosten wurde nochmals Rücksprache mit Herrn Hochmann bzgl. der Finanzierung der Gesamtmaßnahme (Aktion Blau Plus/LEADER-Maßnahme) gehalten. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Gesamtmaßnahme mit den derzeit zu erwartenden Kosten durchfinanziert ist.

Mit diesen Erkenntnissen wurde das Ingenieurbüro Reihnsner aufgefordert die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen und der Zentralen Vergabestelle zu Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Mittlerweile wurde die Maßnahme veröffentlicht.

Derzeit läuft die Angebotsfrist. Diese Endet am Donnerstag, 17. März 2022, um 10:30 Uhr.

Die Prüfung der Angebote ist noch nicht abgeschlossen, weshalb noch keine Auskunft zum Submissionsergebnis erteilt werden kann. Nach einer ersten Sichtprüfung könnte das niedrigste Angebot nur etwas oberhalb der kalkulierten Kosten liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hillesheim ermächtigt den 1. Beigeordneten, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter - nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht - zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6: LEADER-Antrag Mehrgenerationenspielplatz in Niederbettingen
Vorlage: 1-4050/22/15-310

Sachverhalt:

Der in die Jahre gekommene Kinderspielplatz in zentraler Lage im Dorfzentrum von Niederbettingen musste vor zwei Jahren wegen akuter Unfallgefahrenpunkte dauerhaft geschlossen werden, die Spielgeräte wurden sogar teilweise abgebaut. Dieser Zustand ist ein herber Verlust für ein gutes Zusammenleben in Niederbettingen.

Für ein intaktes Dorfleben ist es sehr wichtig, Begegnungsstätten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren zu schaffen bzw. zu erhalten, um dadurch die Attraktivität als einen Wohn- und Lebens-Ort für Jung und Alt zu festigen und aufrecht zu erhalten.

Ziel ist es, mit diesem Treffpunkt in unmittelbarer Ortsmitte einen Verweil- und Aufenthaltsort für alle Generationen herzustellen, also eine generationsübergreifende Begegnungsstätte zu schaffen, um das Miteinander im Dorf zu beleben, zu verbessern und zu fördern.

Der ehemalige Spielplatz wird als Mehrgenerationenplatz für alle Altersgruppen zum Aufenthalts- und Begegnungsort umgestaltet. Dabei werden der bestehende Brunnen, die Sitzgruppe sowie das Bushäuschen renoviert und in die Gesamtgestaltung mit einbezogen.

Im Rahmen der Umkonzeptionierung werden die platzbegrenzenden Böschungen modelliert, die Einfriedungen repariert, die bestehenden Sitzgelegenheiten sowie das Klettergerüst ertüchtigt und der Fallschutz im gesamten Spielbereich neu hergestellt.

Das Bewegungs- und Spielangebot soll alle Generationen ansprechen und zum „Vorbeikommen“, „Aktiv werden“ und Verweilen anregen.

Zur Neu- und Umgestaltung des Platzes wurde aus der Dorfbevölkerung eine Arbeitsgruppe „Junge Väter“ initiiert. Mit Hilfe dieser Arbeitsgruppe und weiterer Unterstützung durch die Dorfbewohner werden die Maßnahmen umgesetzt. Erforderliche Maschinen und Gerätschaften werden von dem städtischen Bauhof zur Verfügung gestellt.

Am 07.03.2022 hat die Stadt Hillesheim im Rahmen des LEADER-Regionalbudgets einen Förderantrag „Mehrgenerationenspielplatz Niederbettingen für die Netto-Projektsumme 19.773,00 Euro eingereicht. Bei 75% Förderquote bleibt dabei ein Eigenanteil von 8.700 Euro. Im Rahmen des LEADER-Projektes sollen die Spielgeräte, wie z.B. der Sandkasten und die Kleinwippe, die Outdoor Fitness-Geräte (Ruderbank, Hüfttrainer und Schachspiel) als auch der Kiessand als Spiel- und Fallschutzboden im gesamten Spielbereich beschafft und ein- und aufgebaut werden.

Die Kostenaufstellung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat begrüßt die Idee im Rahmen des LEADER-Förderprogramms den Spielplatz in einem für alle Altersklassen nutzbaren Mehrgenerationenspielplatz umzubauen und zu gestalten. Der Eigenanteil von 8.700,00 € wird von der Stadt Hillesheim übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7: Information zur Genehmigung des Haushalts 2022 Vorlage: G-0230/22/15-307

Sachverhalt:

Stadt Hillesheim: Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sieht Investitionen unter anderem in Bauen, Gewerbe, Soziales, Tourismus und Klimaschutz vor.

Die Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises hat dazu Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Jahre 2022 in Höhe von 356.730,00 € bewilligt. Die Stadt Hillesheim ist mit dem Genehmigungsschreiben sehr zufrieden: Sämtliche Großvorhaben können nun angegangen werden.

Zuvorderst wurden die Erschließungs- und Planungskosten für fünf Baugebiete in Stadt und Stadtteilen sowie für drei Endausbaustufen "Im Buchgarten", "Gartenstraße", "Auf dem Kreuz/Stefansweg" in der Stadt genehmigt. Damit kann die Stadt der steigenden Einwohnerzahl und der damit einhergehenden Nachfrage nach Baugrundstücken Rechnung tragen. Dazu zählt auch die Genehmigung notwendiger Kosten für den Grunderwerb von Bauerwartungsland. Im Bereich des Gabrielenwegs sollen 9 Bauplätze mit Grundstücksgrößen von 600 bis 760 qm entstehen. Die Erschließung ist mit dem Endausbau in diesem Bereich geplant. Im Bereich Stockweg im Berg sollen es 16 Bauplätze sein, die noch dieses Jahr vermarktet werden sollen. Die Umsetzung des Baugebietes im Bereich des Bahndammes wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, vermutlich erfolgt hier eine Umsetzung erst im übernächsten Jahr. Insgesamt werden 39 Bauplätze erwartet. Die Planungen sehen hier eine hälftige Abtragung des Bahndammes vor. Derzeit wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. In Niederbettingen sollen 11 städtische Bauplätze entstehen. Die Straßenplanung ist nahezu abgeschlossen. Das Entwässerungskonzept dauert noch an, da sich die Bodenverhältnisse aufgrund des lehmigen Untergrunds schwierig gestalten und die aktuellen Erkenntnisse aus den Hochwasserereignissen angepasst werden müssen. In Bolsdorf ist eine Erweiterung des Baugebietes "Auf dem Graben" vorgesehen. Hier sollen 15 Baugrundstücke entstehen.

Auch für Gewerbetreibende hat der Haushaltsplan Hillesheim gute Nachrichten: Für Planung, Bau und Erschließung des Gewerbegebiets Kylltal in Niederbettingen wurde ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro freigegeben.

Weitere bewilligte Investitionen kommen dem Ausbau der örtlichen Infrastruktur u.a. für Kinder und Jugendliche, dem Tourismus sowie dem Natur- und Klimaschutz zugute. Dabei nutzt die Stadt die zugehörigen Fördermöglichkeiten.

Im Untergeschoss der Markthalle sollen für die Mitarbeiter des Bauhofs Sozialräumen bereitgestellt werden. Neben Eigenleistungen ist eine Förderung über 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten vorgesehen. Der Antrag wurde von der Kommunalaufsicht bereits positiv beschieden und liegt der ADD vor. Der verbleibende genehmigte Eigenanteil beträgt 85.600 Euro.

Die zu reparierende Mauer an Koblenzer Straße schlägt mit 44.100 Euro bei 70 % Förderung zu Buche.

Zur Erweiterung der Gruppenräume in der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Hillesheim ist ein städtischer Anteil von 217.250 Euro vorgesehen.

Für den Spielplatz in Niederbettingen werden neue Spielgeräte angeschafft. Hier leistet die Stadt Hillesheim einen Eigenanteil bis zu 4.000 Euro. Zudem wird diesbezüglich ein Förderantrag gestellt.

Bolsdorf erhält eine neue Bushaltestelle. Diese Investition wird mit 85 Prozent Fördermitteln getätigt. Der Eigenanteil liegt bei 18.440 Euro.

Radfahren in der Region soll alltagstauglich werden: Zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur ist der Ausbau des Radweges "Am alten Sportplatz" geplant, die Maßnahme wird 75 Prozent gefördert, aus der Stadtkasse kommen 32.770 Euro. Nicht genehmigt wurden in diesem Zusammenhang die Anschaffung von 26 Fahrradabstellboxen. Hier hätte der Eigenanteil 48.300 Euro betragen. Der Kreis begründete dies mit einer zu geringen Förderquote von nur 36,7 Prozent.

Ebenfalls im Sinne der Klimawende beabsichtigt die Stadt Hillesheim, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge aufzubauen. **Die Stadt Hillesheim wird im Rahmen des Förderprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ fünf Normal-Ladepunkte an den Standorte Bolsdorfer Tälchen, Augustinerplatz und an der alten Molkerei erstellen sowie einen Schnell-Ladepunkt am Lindenplatz. Hierzu liegt ein positiver Förderbescheid aus der bundesweiten Ausschreibung „1.000 Schnellladestandorte“ vor, die in der Nähe von Autobahnen/Schnellstraßen entstehen sollen.** Der Eigenanteil beträgt 24.000 Euro bei 80 Prozent Förderung.

Auch die Aktion Blau plus am Hillesheimer Bach geht weiter: Für den zweiten Bauabschnitt des Ausbaus des Hillesheimer Bachs werden 168.000 Euro veranschlagt. Die Aktion wird zudem mit 90 Prozent gefördert.

Im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen am Hillesheimer Bach wird die Stadt zudem den angrenzenden und in die Jahre gekommenen Kinderspielplatz zum „Wasser-Lehr-Bewegungs- und Kommunikationszentrum“ aufwerten. Mit Lehrtafeln zum Thema Wasser, Bewegungsparcours, Wasserspielplatz sowie Grün- und Pflanzbeeten soll ein attraktiver und informativer Treffpunkt für Jung und Alt geschaffen werden. Das LEADER-Projekt der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Vulkaneifel wird mit einem Anteil von 65 Prozent gefördert, die Stadt steuert einen Eigenanteil 51.570 Euro bei.

Attraktiv für Aktivurlauber im Gerolsteiner und Hillesheimer Land: Im Bereich des ehemaligen Skaterplatzes im Bolsdorfer Tälchen soll ein Wohnmobilstellplatz entstehen. Aufgrund der exponierten Lage ist davon auszugehen, dass dieses Angebot gut angenommen werden wird. Für die Errichtung sind im Haushaltsplan 50.000 Euro vorgesehen und genehmigt.

TOP 8: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-3943/22/15-282

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 27.12.2021	Architekten und Ingenieure Jung, Jardin, Bernardy 54576 Hillesheim	300,00 €	Spielplatz Niederbettingen	

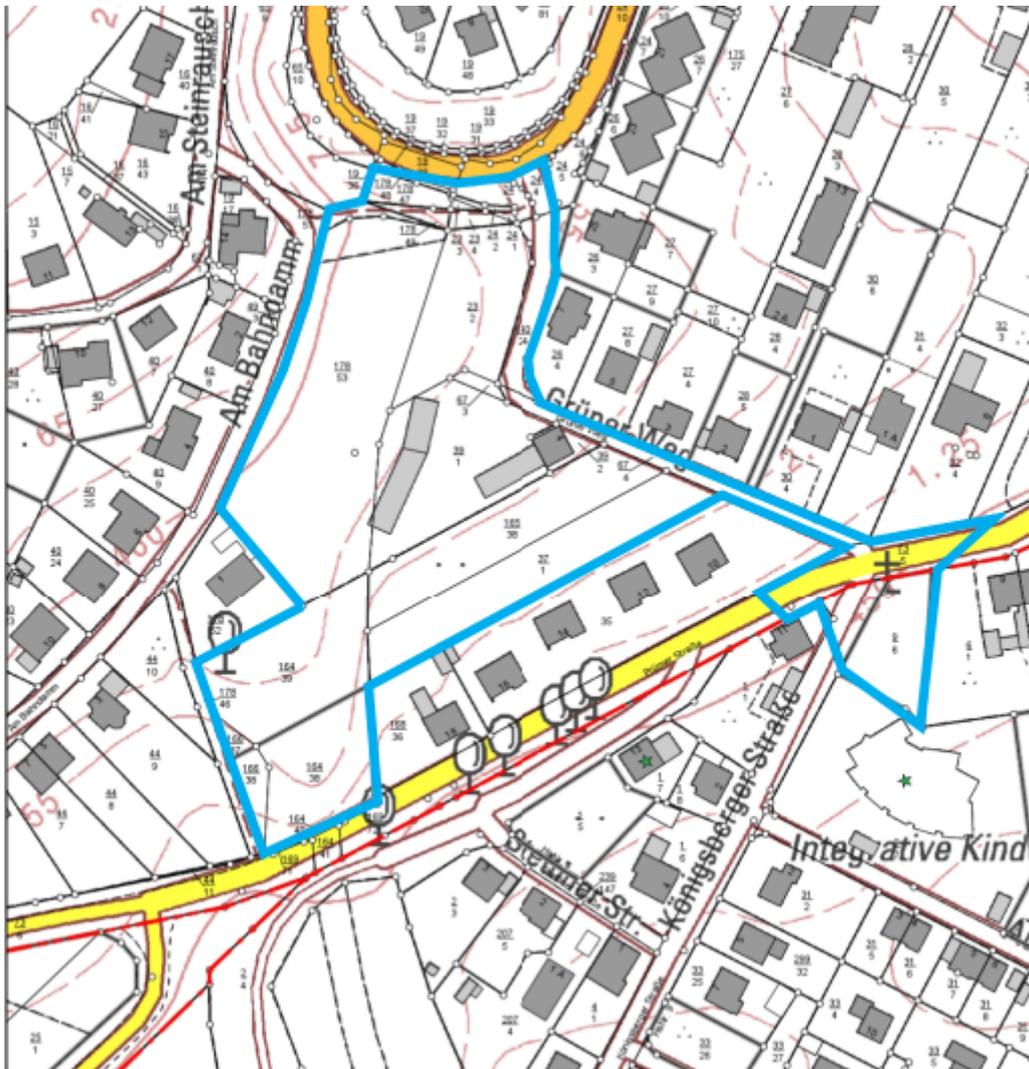
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Enthaltung: 1

**TOP 9: Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich "Grüner Weg/Königsberger Straße" in Hillesheim - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2-3227/22/15-301**

Sachverhalt:

Die Nachfrage nach Bauland in der Stadt Hillesheim ist nach wie vor hoch. Der Bebauungsplan „Gabrielenweg“ wurde zur Rechtskraft geführt. Die Grundstücke für diesen Bereich befinden sich seitens der Stadt in der Veräußerung. Das geplante Baugebiet „Auf Stockweg im Berg“ ist bereits in der Planung. Auch für dieses Gebiet liegt bereits eine Warteliste nach Grundstücken anfragen vor. Um vorausschauend Bauland für Bauwillige zur Verfügung stellen zu können, beabsichtigt die Stadt Hillesheim daher für den Bereich „Grüner Weg/Königsberger Straße“, im Bereich des alten „Hutterlagers“, einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Fläche beträgt ca. 1,4 ha.



Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Entwicklung der Stadt Hillesheim, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung von Flächen der Innenentwicklung für diesen geplanten Bereich, ist ein sinnvolles Instrument.

Ein Planungsauftrag an ein Planungsbüro sollte i. d. R. erst dann vergeben werden, wenn die jeweilige Kommune, hier die Stadt Hillesheim, Eigentümerin der Flächen ist. Eine Aufwertung von Privatflächen durch einen Bebauungsplan ist zu vermeiden, um später etwaige Probleme mit den Grundstückseigentümern zu umgehen.

Der 1. Beigeordnete Gerald Schmitz wurde seitens der Verwaltung in einem Gespräch am 21.03.2022 darüber in Kenntnis gesetzt, dass mit der Beauftragung eines Planungsbüros aufgrund o.g. Thematik, vorerst gewartet werden sollte.

Die Flächen im geplanten Bebauungsplangebiet könnten allerdings grundsätzlich bereits jetzt nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bebaut werden. Um hier die Planungshoheit der Gemeinde zu sichern, soll daher der Auftrag vergeben werden.

Da hinsichtlich der zukünftigen Straßenplanung im Bereich Landesstraße, Grüner Weg sowie Königsberger Straße Maßnahmen geplant sind, möchte die Stadt nicht zu viel Zeit verlieren. Die Stadt Hillesheim hat entsprechende Honorarangebote angefordert. Der Planungsauftrag soll nunmehr vergeben werden.

Folgende Angebote wurden abgegeben:

Bieter 1	25.068,72 € Brutto
Bieter 2	19.088,61 € Brutto, WeSt-Stadtplaner
Bieter 3	kein Honorarangebot eingegangen

Das Verfahren kann im zweistufigen Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Da eine Umweltprüfung für diesen Bereich von großer Bedeutung ist, kommt das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB nicht in Betracht.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Hillesheim, beschließt der Stadtrat nach intensiver Beratung ein Bebauungsplanverfahren für den Bereich „Grüner Weg/Königsberger Straße“ (altes Hutterlager), durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, einzuleiten.

Der Stadtrat nimmt die eingereichten Honorarangebote zur Kenntnis und beschließt weiter, den Planungsauftrag für die Aufstellung des Bebauungsplanes an Bieter Nr. 2, WeSt-Stadtplaner, zum Angebotspreis von 19.088,61 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 10: Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Grüner Weg/Königsberger Straße"
Vorlage: 2-3212/22/15-292**

Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüner Weg/Königsberger Straße“, diesen Bereich städtebaulich neu zu ordnen. Da ein Bebauungsplanverfahren einige Zeit in Anspruch nimmt und um der Stadt Zeit für Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, sowie einer zwischenzeitlichen Bebauung zu umgehen, die nicht der städtebaulichen Entwicklung der Stadt entspricht, ist beabsichtigt, zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich der Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB).

Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden, kann die Stadt Hillesheim eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Vorhaben,

- die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder
- von denen die Stadt Hillesheim nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Nach § 16 BauGB ist eine Veränderungssperre als Satzung zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung entfaltet die Veränderungssperre Rechtskraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 BauGB)

Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke, sind aus dem nachfolgenden Satzungsentwurf ersichtlich, sowie im Lageplan entsprechend abgegrenzt.

Satzung
der Stadt Hillesheim vom [REDACTED] über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grüner Weg/Königsberger Straße“ in Hillesheim

Der Stadtrat Hillesheim hat in seiner Sitzung am [REDACTED] auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am [REDACTED] beschlossen, den in der nachstehenden Abgrenzung markieren Bereich in der Stadt Hillesheim bauordnungsrechtlich neu zu ordnen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke

- Gemarkung Hillesheim, Flur 21, Flurstücke 164/38, 166/38, 166/37, 164/39, 178/53, 23/2, 178/51, 178/47, 178/48, 24/3, 24/1, 24/2, 23/4, 23/3, 67/3, 39/1, 39/2, 67/4, 165/38, 37/1, 140/24, 73/5 (teilweise), Flur 22, Flurstück 149/1 (teilweise), Flur 22, Flurstück 9/6 (teilweise)

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zu dieser Veränderungssperre Teil der Satzung ist. In Zweifelsfällen ist der Lageplan maßgebend.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen in größerem Umfang sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hillesheim. Die Entscheidung wird auf den Bauausschuss des Stadtrates delegiert.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung benannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hillesheim, den XXXXXXXX

Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

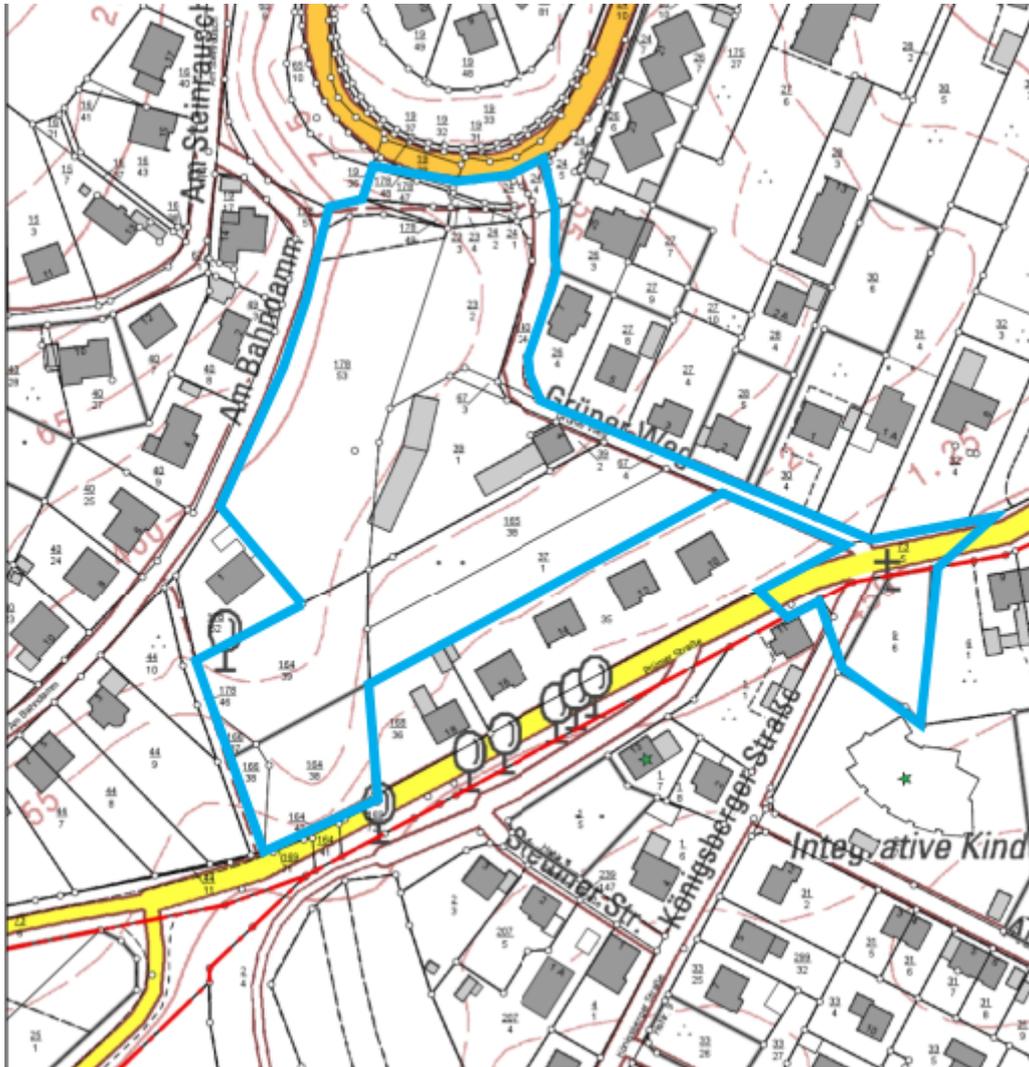
Hinweis nach § 24 (6) der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



Beschluss:

Der Bau-, und Umweltausschuss ist in seiner Sitzung am 09.03.2022 nach eingehender Beratung über die Veränderungssperre zu dem Entschluss gekommen, dieses Plansicherungselement weiter zu verfolgen. Nur hierdurch kann die städtebauliche Entwicklung der Stadt berücksichtigt werden, solange das Bebauungsplanverfahren für diesen Bereich sich in der Aufstellung befindet.

Daher empfiehlt der Bau-, und Umweltausschuss dem Stadtrat für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grüner Weg/Königsberger Straße, mit einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu belegen und zu beschließen. Die beiliegende Satzung über die Veränderungssperre wird nach Stadtratsbeschluss gem. § 24 GemO als Satzung beschlossen und ortsüblich zur Erlangung der Rechtskraft bekannt gemacht.

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Bau-, und Umweltausschusses das Plansicherungselement in Form einer Veränderungssperre für den geplanten Bebauungsplanbereich „Grüner Weg/Königsberger Straße.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 11: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im Mühlenpesch" - Beratung/Abwägung über die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen - Beschlussfassung zur regulären Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
Vorlage: 2-3217/22/15-294**

Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim hat in ihrer Sitzung am 06.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Mühlenpech“ nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt Hillesheim als Träger der Planungshoheit, alle mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu übernehmen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung den Bebauungsplanentwurf zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan zusammen mit den Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Artenschutzvorprüfung frühzeitig nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Der Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Mühlenpech“ hat in der Zeit vom 17.01.2022 bis 17.02.2022 gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Verbandsgemeinde Gerolstein öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 07.01.2022 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich schriftlich am Verfahren beteiligt.

Für die Fortführung des Bauleitverfahrens ist nunmehr die Abwägung zu den während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen erforderlich, die aus der Anlage ersichtlich sind. Weiter ist der Anlage die geänderte Planurkunde sowie die geänderten Textfestsetzungen zu den Hinweisen aus den eingegangenen Stellungnahmen, zu entnehmen.

Folgende Anlagen finden Sie im **Gremieninfoportal**:

- Biotop- und Nutzungstypen
- Entwurf der Planurkunde
- Textfestsetzungen und Begründung
- Umweltbericht

Beabsichtigt sind fünf Wohnungen (Bestand) und vier Ferienwohnungen (Mobilheime). Die damit zusammenhängende Parkfläche ist ausgewiesen - vorgesehen ist pro Wohneinheit ein Stellplatz. Außerdem stehen Garagen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die während der frühzeitigen Offenlage sowie während der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gem. Anlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassen gewürdigt und beantwortet, teilweise werden Bedenken oder Hinweise begründet zurückgewiesen.

Die Art der baulichen Nutzung wird geändert in ein allgemeines Wohngebiet (WA), in dem Ferienhäuser/Mobilheime allgemein zulässig sind. Die parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Es werden Festsetzungen zur max. möglichen Anzahl der Ferienwohnungen, zur max. möglichen Anzahl der Dauerwohnungen und zur max. zulässigen Grundfläche der Ferienhäuser/Mobilheime aufgenommen.

Ein zusätzlicher Fußweg mit einer Mindestbreite von 1 m wird von der Straße „Im Gunzental“ zu den Grundstücken festgesetzt.

Da zwischenzeitlich die Planurkunde mit den Textfestsetzungen und der Begründung gem. den Vorgaben geändert wurde und dem Stadtrat in heutiger Sitzung vorliegt, beschließt der Stadtrat auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses, die geänderte Planung nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Weiter wird beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Sonderinteresse: 2

TOP 12: Beschlussfassung über die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes "An der Kuhhol" in Hillesheim
Vorlage: 2-3228/22/15-302

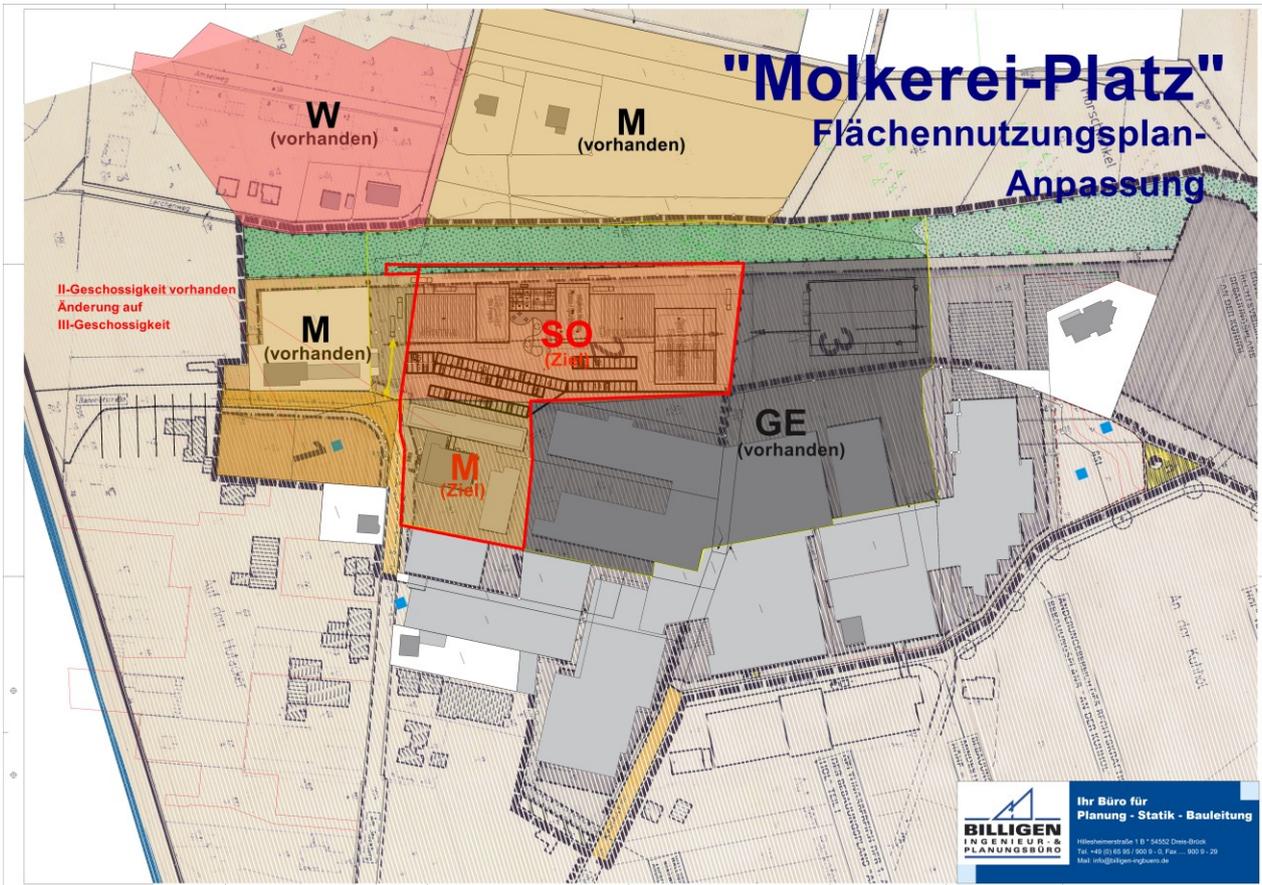
Sachverhalt:

Für das beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Hillesheim wird seitens der Kreisverwaltung Vulkaneifel mitgeteilt, dass für die weitere Umsetzung eine Fortschreibung notwendig ist. Der Auftrag an „bdS Kommunalberatung Einzelhandelsstrukturgutachten“, Herrn Dr. Schwarze, wurde seitens der Stadt bereits zum Angebotspreis von 6.779,43 €, vergeben.

Für die Fortschreibung ist ein entsprechender Beschluss zu fassen. Anzuführen ist hier, dass der Standort des Vorhabens für den geplanten neuen NORMA-Markt (Gelände Eifelperle, Molkereiplatz), außerhalb des von der Stadt festgelegten Zentralen Versorgungsbereiches Hillesheim-Innenstadt, liegt.

Zur Realisierung des Vorhabens „Molkereiplatz“ in Hillesheim bedarf es der parzellenscharfen Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt-Hillesheim beidseits der Straße „Am Stockweg“ und der Platzstruktur „Molkereiplatz“, die sich aus der Anordnung der neuen Gebäude A-D und der umgestalteten Bestandsgebäude E-F ergibt.

Nähere Details sind aus der beigefügten Anlage (Verträglichkeitsgutachten), ersichtlich.





Ein wichtiger Schritt der kurzfristig angegangen werden sollte ist, dass die Umsiedlung des „Norma“ zeitnah realisiert wird. Zusammen mit dem Investor soll der Norma zu dem geplanten zentralen Versorgungsbereich „Molkerei-Platz“ angesiedelt werden. Die Größenordnung passt in diesem Gebiet. Weiter wurde hierfür analog ein Verträglichkeitsgutachten erstellt. Das Verfahren wird ca. 1,5 Jahre in Anspruch nehmen.

Im weiteren Verfahren soll im Sondergebiet (SO) ein Drogeriemarkt angesiedelt werden. Diesbezüglich soll der Ausschuss für Stadtentwicklung im Frühjahr einberufen werden.

Erster Beigeordneter Gerald Schmitz weist daraufhin, dass gegenseitige Konkurrenz vermieden werden sollte. Weiter muss auf die Einhaltung der Lärmwerte geachtet werden.

Die FWG steht der Entwicklung und dem Konzept positiv entgegen. Der Naheinkaufsbereich und Versorgungsbereich im Stadtkern sollen bestehen bleiben.

Die Grüne Alternative Liste sieht das Verfahren hinsichtlich der Umsiedlung des Norma als kritisch an. Bedenken bestehen dahingehend, dass der bisherige Norma durch die Umgestaltung untergehen und der Platz nicht weiter genutzt würde.

Der Stadtrat äußert im Zuge dessen, die Gehwege „Am Stockberg“ zu prüfen. Eventuell könnten diese im Rahmen der Realisierung des Zentrenkonzeptes breiter ausgestaltet werden.

Beschluss:

Nach entsprechender Sachstandsdarstellung durch den 1. Beigeordneten Gerald Schmitz, beschließt der Stadtrat auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Hillesheim, die partielle Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches Hillesheim-Innenstadt) der Stadt Hillesheim weiter fortzuführen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 17 Nein: 1

TOP 13: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3080/21/15-279

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

Begriffserläuterungen:

- **Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**
Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote:**
Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %**
Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- **Händlermodell:**
Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“.

Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Stadtrat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Stadt teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 14: Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3123/21/15-281**

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Erdgas für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten 250,00 € pro Teilnehmer sowie 25,00 € pro Abnahmestelle, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Als Abnahmestelle gilt jeder bestehende Zähler.

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Biogasloses auszuschreiben. Hinsichtlich der Erdgasqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. Erdgas ohne Bioerdgas-Anteil
2. Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Nach den Erfahrungen der Gt-service GmbH kann davon ausgegangen werden, dass für die Ausschreibung von Erdgas mit 10 %-Biogas-Anteil mit Mehrkosten von ca. 0,4 ct/kWh netto zu rechnen ist. Hierbei handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Lieferkosten können auf Grund der nicht vorhersehbaren Marktsituation abweichen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 02.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Stadtrat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Stadt teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt vorzunehmen.
4. Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 13 Nein: 3 Enthaltung: 1

**TOP 15: Freiwillige Gebietsänderung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen - Grundsatzbeschluss
Vorlage: 1-4034/22/15-305**

Sachverhalt:

Zwischen der Stadtbürgermeisterin Gabi Braun und dem Ortsbürgermeister Hans-Jakob Meyer gibt es schon seit geraumer Zeit Gespräche, die Wohngebietsflächen im Bereich der Gemeindestraße „In den Büdden“ und „Am alten Bahnhof“ von der Stadt Hillesheim auf die Ortsgemeinde Oberbettingen zu übertragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein wurde beauftragt, dies rechtlich aufzuarbeiten und einen Vorschlag zu unterbreiten, wie diese Gebietsänderung erfolgen kann:

Festlegung des betroffenen Gebietes:

Es müsste sich zunächst darauf verständigt werden, über welches Gebiet im Rahmen der Gebietsänderung gesprochen wird. Dieser Beschlussvorlage sind zwei Lagepläne beigefügt. Zum einen eine Topografische Karte in der Gemarkungsgrenzen (blau), Flurgrenzen (rot) und Naturschutzgebiete (grün) eingezeichnet sind (Anlage 1). Daneben liegt eine weitere Karte als Anlage 2 bei, in der ein Vorschlag für die neue Gemarkungsgrenze in blau eingezeichnet ist. Dieser Vorschlag orientiert sich an folgenden örtlichen Gegebenheiten:

- im Süden an dem Naturschutzgebiet;
- im Osten an der K47, die auf dem Gebiet der Gemarkung Hillesheim verbleiben würde. Im Kreuzungsbereich sodann an der Grundstücksgrenze der K 47 (Trompete zur L10) und verspringt dann bis zur Kyll, der dann im weiteren Verlauf gefolgt wird;
- im nördlichen Bereich an der bestehenden Flurgrenze.

Das Gebiet, welches von der Stadt Hillesheim auf die Ortsgemeinde Oberbettingen übergehen würde, ist rot hinterlegt. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 39.811 m².

Voraussetzung für die Gebietsänderungen – Gründe des Gemeinwohls:

Eine Gebietsänderung kann nach § 10 Gemeindeordnung (GemO) nur dann erfolgen, wenn Gründe des Gemeinwohls vorliegen. Vorliegend würde es sich um eine Gebietsänderung nach § 10 Ziffer 4 GemO handeln – Gebietsteile würden aus der Stadt Hillesheim ausgliedert und bei der Ortsgemeinde Oberbettingen eingegliedert werden.

In diesem Falle sind die Gründe des Gemeinwohls aus Sicht der Verwaltung gegeben. Die Anliegerstraße „In den Büdden“ und Teile der Straße „Alter Bahnhof“ sind für den objektiven Betrachter der Ortsgemeinde Oberbettingen zuzurechnen. Der objektive Dritte kann nicht erkennen und vermutet auch nicht, dass es sich um Teile der Stadt Hillesheim handelt. Dies führt regelmäßig beim Aufsuchen der Anlieger zu Schwierigkeiten, sei es denn Post- und Paketdienste, Besucher, als ggfls. auch Rettungsdienste.

Von Seiten der Ortsgemeinde Oberbettingen wurde auch mit einer Vielzahl der Anlieger in diesem Bereich gesprochen. Diese würden eine Gebietsänderungen ausdrücklich begrüßen.

Verfahren für die Gebietsänderungen:

Das Verfahren zu der Gebietsänderung sollte einvernehmlich erfolgen, so dass grds. ausschließlich der § 11 Abs. 1 GemO Anwendung findet. Sofern die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinde Oberbettingen übereinstimmende Beschlüsse über eine Gebietsänderung fassen und diese Gebietsänderung beantragen, entscheidet letztendlich die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel über diesen Antrag.

Grds. müssten wir also in beiden Gremien einen Beschluss fassen, dass die rot hinterlegte Fläche bei der Stadt Hillesheim ausgliedert und in der Ortsgemeinde Oberbettingen eingegliedert werden soll.

Die Folgen einer Gebietsänderung können zwischen den Parteien durch eine Vereinbarung geregelt werden, welche ebenfalls der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf. Sofern dies nicht im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den beiden Kommunen erfolgt, wird die Kreisverwaltung Vulkaneifel die notwendigen Regelungen in ihrem Bescheid treffen.

Aus diesem Grunde empfehlen wir eine entsprechende Vereinbarung, die in enger Abstimmung mit der Kreisverwaltung erstellt werden sollte.

Die entsprechenden Beschlüsse müssen im Stadtrat bzw. Ortsgemeinderat getroffen werden.

Folgen einer Gebietsänderung:

Als Folgen einer solchen Gebietsänderung sind vor allem folgende Punkte zu nennen:

- Mit dem Verwaltungsakt der Kreisverwaltung ändern sich die Gebietsgrenzen der beiden Kommunen.
- Die Ortsgemeinde Oberbettingen würde Einzelrechtsnachfolger. Diese Punkte sollten in einer Vereinbarung sauber geklärt werden. Hier wäre z. B. der Eigentumsübergang an der Gemeindestraße und dem Wirtschaftsweg zu klären. Diese gehen grds. entschädigungslos über.
- Rechte und Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich, z. B. die Verkehrssicherungspflicht gehen mit dem Verwaltungsakt ebenfalls an die Ortsgemeinde Oberbettingen über.
- Satzungsrecht: Grds. gilt das bisherige Recht in dem übergehenden Gebiet weiter. Die Satzungen müssten voraussichtlich nochmals neu bekannt gegeben werden, damit diese auch Wirkung für das neue Gemeindegebiet besitzen.
- Mit der Bekanntgabe der Satzungen gelten für die eingegliederten Gebietsteile und deren Einwohner die Hebesätze und Steuern und Gebühren der Ortsgemeinde Oberbettingen. Diese unterscheiden sich bei den Kommunen. Ein erster Blick auf diese Festlegungen zeigt, dass die Gebühren- und Steuerschuldner wohl entlastet werden.
- Die Stadt Hillesheim wird die Einwohner in diesem Bereich verlieren. Diese werden sodann der Ortsgemeinde Oberbettingen zugerechnet.

Vereinbarung über die freiwillige Gebietsänderung:

Wie bereits oben dargelegt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese Gebietsänderung im Rahmen einer Vereinbarung zu klären, damit verschiedene Punkte konkret festgehalten werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wird auch die Möglichkeit bestehen, für eine Übergangszeit von 3 Jahren unterschiedliche Steuer- und Hebesätze zu vereinbaren oder für eine Zeit von 5 Jahren einen Teil des Steueraufkommens aus dem übergehenden Gebiet an die abgegebene Gemeinde zu erstatten. Gleichzeitig sollte in dieser Vereinbarung geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt die Gebietsänderung erfolgen soll. Unter Berücksichtigung der Steuererhebung und des Haushaltsrechtes empfiehlt die Verwaltung, dass eine entsprechende Gebietsänderung zu einem Jahreswechsel erfolgen sollte.

In dem Gebiet, welches voraussichtlich übergehen soll, befinden sich neben der Straße und den Wirtschaftswegen auch noch weitere städtische Grundstücke. Im Rahmen der Vereinbarung sollte auch geklärt werden, wie man mit diesen Flächen umgehen möchte.

Abgaben- und Auslagenfreiheit für notwendige Änderungen:

Mit der Gebietsänderung werden auch Pflichten und Rechte für die betroffenen Einwohner begründet. Da diese Entscheidung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles erfolgt, bestimmt die Gemeindeordnung, dass diese sodann notwendigen Leistungen gebührenfrei sind. Hierunter fallen u. a. die notwendigen Eintragungen der Rechtsänderungen im Grundbuch. Auch für andere gerichtlich notwendige Geschäfte werden keine Gebühren u. Auslagen erhoben. Dies wäre auch bei der Änderung des Personalausweises der Fall.

Vorgesehene Verfahrensweise:

- Die Zustimmung soll zunächst erteilt werden. Eine anschließende Stadtratssitzung gemeinsam mit dem Ortsgemeinderat Oberbettingen soll einberufen werden.
- Bei der Kreisverwaltung soll angefragt werden, ob ein Grundstückstausch oder die Absicherung vereinbart werden kann, das im Bereits „Roßbüsch“, kein Abbau in Zukunft stattfindet.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Verfahren zur Gebietsänderungen selbst wird keine Kosten verursachen. Im weiteren Verfahren wird man darlegen, wie sich die finanziellen Auswirkungen für diese Gebietsänderung darstellen.

Beschluss:

Die Stadt Hillesheim erkennt die Gemeinwohlgründe für eine freiwillige Gebietsänderung und begrüßt die Beratungen über diese Gebietsänderung.

Der Stadtrat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die in der Anlage 2 rot markierten Flächen von der Stadt Hillesheim ausgegliedert und in das Gemeindegebiet Oberbettingen eingegliedert werden sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, in enger Abstimmung mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel, einen Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Gebietsänderung vorzubereiten und in der nächsten Sitzung des Stadtrates vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Enthaltung: 2

TOP 16: Informationen der Stadtbürgermeisterin

Sachverhalt:

Stadtbürgermeisterin Frau Braun informiert den Stadtrat über folgende Themen:

- **Lindenplatz**

Stadtbürgermeisterin Braun informiert über die Umstellung der Glascontainer am Lindenplatz zum Nettoparkplatz ab dem 01.05.2022. Sonntags stehen die Schranken unten, sodass kein Glas eingeworfen wird
- **Hillesheimer Bushaltestelle „Wallstraße“**
 - Zwei Jugendliche wurden von der Polizei gefasst – waren einsichtig. Beide haben die Kosten übernommen und Radwege und Bachläufe wurden an zwei Samstagen gereinigt. Von einer Anzeige wurde abgesehen
- **Jahreshauptversammlung – Neuwahl Jagdgenossenschaft – 21.03.2022**
 - Vorsitz: Rene Blum, stellvertretende Vorsitzende: Gabriele Braun
 - 1. Beisitzer: Andreas Schreiber
 - 2. Beisitzer: Guido Reuter
 - 3. Beisitzer: Peter Maas
- **Flüchtlingszuwachs - Ukraine**
 - 15 in Hillesheim und 3 in Bolsdorf
- **Neueinstellung**
 - Zwei neue Damen werden ab dem 21.03. auf 450 € Basis bei der Stadt Hillesheim beschäftigt
- **Umwelttag / Dreck-Weg-Tag**
 - Die Durchführung des „Dreck-Weg-Tag“ ist im April vorgesehen
- **„Soroptimist Cochem“**
 - Sabine Schwiemann organisierte den 3. Hilfstransport in die Ukraine. Sechs Kartons wurden zu einer Familie gefahren. Stadtbürgermeisterin Frau Braun sieht vor, dass sie die Bürger nach Bedarf bezüglich Klamotten, Nahrung, Getränke, Hygieneartikel usw. fragt. Ein Aufruf ist nicht vorgesehen. Sandra Dreimüller bietet hier an, dass sie ebenfalls Bekannte hat für notwendigen Engagement

Für die Richtigkeit:

Gez. Gabriele Braun

.....
Gabriele Braun
(Vorsitzende)

Gez. Betina Imeri

.....
Betina Imeri
(Protokollführerin)